

Betreff: Import von Schutzmasken und Mund Nase Schnellmasken

Von: <Herbert.Herzig@wko.at>

Datum: 15.04.2020, 16:22

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Warenbeschreibung beim Import von Masken (aller Art) besonders wichtig ist. Leider gibt es noch immer eine große Anzahl an Zollanmeldungen, die als Warenbeschreibung „KONFEKTIONIERTER WAREN, EINSCHLIESSLICH SCHNITTMUSTER ZUM HERSTELLEN VON KLEIDUNG“ und ähnliche nichtssagende Beschreibungen ausweisen. Da es hierbei sicherlich zu Verzögerungen kommt, so liegt dies im ausschließlichen Verschulden der Person, die diese nicht entsprechende Anmeldung abgegeben hat! Aussagen wie „Der Zoll hält aus unerklärlichen Gründen die Sendung zurück“, können von mir nicht mehr bestätigt werden.

Ich möchte nochmals nach Absprache mit dem BMF auf die drei Gruppen von Masken aufmerksam machen:

1) Medizinische Schutzmasken

Sie müssen den geltenden Vorschriften der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen. Die Zollämter haben die Einhaltung dieser RL zu kontrollieren!!!

Durch das 3. Covid-19 Gesetz wurde jedoch eine vorläufig bis 04.07.2020 geltenden Ausnahme geschaffen, wodurch nicht entsprechend gekennzeichnete oder zertifizierte medizinische Schutzmasken als Mund-Nasen-Schnellmasken in Verkehr gebracht werden können. Voraussetzung ist, dass die die Masken **nicht** im medizinischen Bereich zum Einsatz kommen sollen.

Dazu muss jedoch dem Spediteur eine unterfertigte Erklärung des Importeurs mit folgenden Inhalt vorliegen:

Ich erkläre, dass die zur Zollabfertigung angemeldeten ... Stück Masken mit der Bezeichnung nicht im medizinischen Bereich zum Einsatz kommen, sondern gemäß dem Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie, BGBl. I Nr. 23/2020, ausschließlich als Mund-Nasen-Schnellmasken Verwendung finden werden. Bei der Entnahmestelle beim Vertrieb wird der Hinweis gemäß § 2 dieses Gesetzes angebracht werden, dass die Mund-Nasen-Schnellmasken nicht national zertifiziert und nicht medizinisch oder anderweitig geprüft sind.

Mit der Abgabe des Dokumentenartencode 7610 erklären Sie, dass Ihnen diese Erklärung vorliegt.

2) Persönliche Schutzausrüstung (PSA-Produkte für Atemschutz -Halbmasken)

Diese partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken 1 bis 4), müssen die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen erfüllen. Die Zollämter kontrollieren die Einhaltung dieser Bestimmungen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Einer Atemschutzmaske ist die [EU-Konformitätserklärung \(Muster\)](#) beizulegen. Alternativ dazu kann sie auch über eine Internetseite zugänglich gemacht werden, auf die in der Anleitung hingewiesen wird.

Für diese Masken kann aber nicht die Vereinfachung von medizinischen Schutzmasken in Anspruch genommen werden.

Derartige Masken fallen allerdings **nicht** unter das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie, sodass eine Erklärung nach diesem Bundesgesetz nicht erforderlich ist bzw. eine dennoch abgegebene diesbezügliche Erklärung in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/425 bedeutungslos ist.

3) Anderer Mund-Nasenschutz

Für andere Masken, bisweilen als Mund-Nase-Schnellschutz (MNS) bezeichnet, bestehen keine besonderen Vorschriften für das Überführen in den zollrechtlich freien Verkehr.

In der Zollanmeldung ist die Art der Maske und der wesensbestimmende Bestandteil anzugeben. Zum Beispiel:

ad 1)

medizinische Schutzmaske aus Gewebe

Schutzmaske nicht zum Einsatz im medizinischen Bereich gemäß vorliegender Erklärung (in Verbindung mit Dokumentenartencode 7610)

ad 2)

FFP2 Maske aus Gewebe mit Konformitätserklärung

ad 3)

Mund-Nasenschnellschutz aus Gewebe - kein Medizinprodukt und keine persönliche Schutzausrüstung

Ich bitte Sie, diese Hinweise zu berücksichtigen. Anmeldungen mit unzureichenden Warenbeschreibungen müssen mit erheblichen Verzögerungen rechnen. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Importeur überhaupt nicht weiß, was er importiert. Wie ich bereits mehrfach darauf hinwies, muss die Zollbehörde bei Bedenken die jeweilige Marktaussichtsbehörde verständigen, die dann die genaue Kontrolle vornimmt.

Freundliche Grüße

Herbert Herzig

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

Tel: +43 (0)5 90 900-4412 DW

Fax: +43 (0)5 90 900-114412

e-mail: herbert.herzig@wko.at

Internet: <http://wko.at/zoll> oder <http://wko.at/carnet>

CORONAVIRUS
INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE
wko.at/corona

[Datenschutzerklärung](#)